

**Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter
des Marktes Rüdenhausen**

Erlassen: 21.12.1981
In Kraft getreten: 01.01.1982
1. Änderung vom: 29.10.1991
in Kraft getreten: 30.10.1991

2. *Änd.* 1.1.02
3. *Änd.* 1.1.02

Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art.8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt der Markt Rüdenhausen.

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art.8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art.8 Abs.1 in Verbindung mit Art.7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art.12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,00 DM
1982	9,00 DM
1983	12,00 DM
1984	15,00 DM
1985	18,00 DM
für die folgenden Jahre je	20,00 DM

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,


bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Rüdenhausen, den 21.12.1981


Bergmann
1. Bürgermeister

gabbe-

vorstehende Satzung wurde am 21.12.1981 im Rathaus des Marktes Rüdenhausen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.1981 angeheftet und am 12.01.1982 wieder abgenommen.

